**KFZ-Nutzungsvertrag**

Der folgende Nutzungsvertrag wird zwischen der

Evangelische Kirchengemeinde XYZ

- **Fahrzeughalter -**

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und

Y Y Y

**-Fahrzeugnutzer –**

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

geschlossen.

Der Fahrzeughalter überlässt dem Fahrzeugnutzer Kraftfahrzeug Hersteller, Fabrikat, Kennzeichen, zur Nutzung. Grundlage zur Nutzung sind die beigefügte Nutzungsbedingungen.

Das Fahrzeug darf ausschließlich von folgenden Personen gefahren werden:

,

Name Vorname Geburtsdatum Führerscheinklasse

,

Name Vorname Geburtsdatum Führerscheinklasse

,

Name Vorname Geburtsdatum Führerscheinklasse

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Ausleihenden

**Nutzungsbedingungen für unsere Fahrzeuge**

1. Die Fahrzeuge sind Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde X X X. Die Fahrzeuge werden zum Zweck der Jugendarbeit unterhalten.
2. Die Fahrzeuge werden dem Zweck entsprechend vorrangig an Kirchen-gemeinden, kirchliche Einrichtungen und christliche Jugendverbände verliehen. Der Verleih an Firmen ist ausgeschlossen.
3. **Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die im Nutzungsvertrag eingetragen, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der entsprechenden Führerscheinklasse und mindestens 21 Jahre alt sind. Für die vertragliche Fixierung der Fahrer ist eine schriftliche Bescheinigung des Nutzers erforderlich, dass diese berechtigt sind, in seinem Auftrag und auf seine Rechnung Fahrzeuge der Evangelischen Kirchengemeinde X X X zu entleihen und zu fahren.**
4. Der Fahrer / die Fahrerin hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Er/Sie verpflichtet sich, die Zulassungsbestimmungen, die Straßenverkehrsordnung und die Beförderungs-richtlinien einzuhalten. Verwarn- und Bußgelder gehen zu seinen/ihren Lasten.
5. Personenkraftwagen und Kleinbusse dienen vorrangig der Beförderung von Personen. Der Transport von sperrigen Gütern ist ebenso unzulässig wie der Transport von Umzugsgut.
6. Die Übergabe und Rücknahme von Fahrzeugen und Anhängern kann nur von Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten ist es möglich, dass Fahrzeug auf dem Parkplatz Straße, Hausnummer, Ort abzustellen und den Schlüssel an dem vereinbarten Ort zu hinterlegen. In diesem Fall haftet der Nutzer jedoch für eventuellen Schlüsselverlust und für mögliche Schäden, die bis zum Check am nächsten Bürotag auftreten.
7. Über alle Fahrten sind genaue Einträge im Fahrtenbuch zu machen.
8. Werden während der Nutzung technische Probleme festgestellt, sind diese der Evangelischen Kirchengemeinde X X X unverzüglich anzuzeigen. Bei Liegenbleiben oder Unfall ist der Kontakt zur Kirchengemeinde herzustellen, bevor Maßnahmen unternommen werden, die weitere Kosten verursachen.
9. Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Benutzung oder Vorsatz entstanden sind, haftet der Nutzer.
10. **Für alle Fahrzeuge besteht Fahrzeugvollversicherung mit Selbst-beteiligung. Im Schadenfall hat der Nutzer die Kosten für die Selbst- beteiligung und für die Höherstufung bei der Versicherung zu übernehmen. Zur Absicherung des Risikos empfehlen wir den Abschluss einer Tagesversicherung.**
11. Zur Deckung der Betriebskosten stellen wir **0,40 € je Kilometer** in Rechnung.
12. **Das Fahrzeug wird von Entleiher grundsätzlich nach der Nutzung betankt. Ist das Fahrzeug nicht voll betankt, stellen wir zusätzlich das Nachtanken und eine Aufwandspauschale von 15,00 € in Rechnung.**
13. Die Mindestgebühr beträgt 50,00 € für den ersten und 30,00 € für jeden weiteren Tag.
14. Die Fahrzeuge werden grundsätzlich gereinigt übergeben. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht sauber, berechnen wir 10,00 € für die Innen- und 10,00 € für die Außenreinigung.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das Konto der Evangelischen Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus zu überweisen.